

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des **Christian Parzer**, geb. am 25.11.1955, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, iVm dem Digitalisierungskonzept 2013 gemäß § 21 AMD-G der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.04.2013, KOA 4.000/13-009, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben wird, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001) zugeordnet:

100302 Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“
(Beilage 100302)

Das technische Anlageblatt in der Beilage (Beilage 100302) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Zulassung des Christian Parzer zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform umfasst nunmehr die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich sowie Teile des Bundeslandes Salzburg im Raum Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern („MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“), konkret das Stadtgebiet Bad Ischl und Umgebung sowie die Gemeinden Strobl, Abersee, Sankt Wolfgang, Sankt Gilgen, Bad Goisern, Lauffen, Weißenbach, Ramsau, Sankt Agatha und Steeg, jeweils soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „STROBL (Wolfgangsee) Kanal 53“, „BAD ISCHL 2 (Katrinsseilbahn) Kanal 34“ und „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ versorgt werden kann.

- Christian Parzer wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt (Beilage 1) beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001) erteilt:

100302 „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ (Beilage 100302)

- Die Zuordnung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 1. und die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, befristet.
- Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2014 sowie ergänzendem Schreiben vom 28.04.2014 stellte Christian Parzer im Zusammenhang mit der ihm erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C “ den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ zusätzlich zu den bestehenden Senderstandorten „BAD ISCHL 2 (Katrinseilbahn) Kanal 34“ sowie „STROBL (Wolfgangsee) Kanal 53“ und legte dazu ein technisches Datenblatt vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.05.2014 ergingen ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an Christian Parzer. Mit den Schreiben vom 10.06.2014 sowie 03.07.2014 langten die angeforderten Antragsergänzungen und Unterlagen des Christian Parzer bei der KommAustria ein.

Am 10.07.2014 wurde der Amtssachverständige Jakob Gschiel mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt; ein entsprechender technischer Aktenvermerk wurde von diesem am 24.07.2014 vorgelegt.

Am 26.08.2014 erfolgte die Ausschreibung der Planung, Errichtung sowie des Betriebes einer lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform in der Region „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G durch die KommAustria. Die

Ausschreibung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der RTR-GmbH am 26.08.2014 und endete am 29.10.2014, um 13 Uhr.

Mit Schreiben vom 27.08.2014 hielt Christian Parzer seinen Antrag vom 03.07.2014 aufrecht.

Am 12.11.2014 wurde der Amtssachverständige Jakob Gschiel mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt. Gegenstand des Gutachtens ist es, anhand der vom Antragsteller vorgelegten technischen Unterlagen sowie allfälliger weiterer Erhebungen und Berechnungen die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes zu prüfen. Das angeforderte technische Gutachten wurde am 21.11.2014 vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zum Antragsteller:

Christian Parzer, geb. am 25.11.1955, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001, Inhaber einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich sowie kleiner Teile des Bundeslandes Salzburg im Raum Bad Ischl und Wolfgangsee umfasst („MUX C – Bad Ischl und Wolfgangsee“).

Mit diesen Bescheiden wurden Christian Parzer die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl und Wolfgangsee“) zugeordnet:

„BAD ISCHL 2 (Katrinseilbahn) Kanal 34“
„STROBL (Wolfgangsee) Kanal 53“

Zudem wurde Christian Parzer die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „BAD ISCHL 2 (Katrinseilbahn) Kanal 34“ und „STROBL (Wolfgangsee) Kanal 53“ erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2009, KOA 4.417/09-002, wurde Christian Parzer die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms („TV Bad Ischl“) über die terrestrische Multiplex-Plattform des Christian Parzer (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das Programm „TV Bad Ischl“ ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm, das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm, das 24 Stunden (eine Stunde Programm in Rotation) täglich gesendet wird.

Christian Parzer hat den Plattform-Betrieb am 10.09.2009 aufgenommen und verbreitet seither das Programm „TV Bad Ischl“.

Das Programm „TV Bad Ischl“ soll hinkünftig auch in dem um die beantragte Übertragungskapazität erweiterten Gebiet gesendet werden.

2.2. Zum Antrag

Der Antrag des Christian Parzer ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes der ihm mit den Bescheiden der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, sowie vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Bad Ischl und Wolfgangsee“) gerichtet. Weiters beantragt Christian Parzer die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“.

Die beantragte Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ befindet sich im GE06 Allotment „Oberösterreich-Süd“.

Das frequenztechnische Gutachten hat hierzu ergeben, dass der Antrag technisch realisierbar ist. Aufgrund der geringen abgestrahlten Sendeleistung und der topografischen Entkopplung ins Ausland ist keine internationale Koordinierung notwendig. Es kann ein Versuchsbetrieb nach VO-FUNK Nr. 15.14 für den Standort BAD GOISERN (Jochwand) bewilligt werden.

Die Anzahl der versorgten Einwohner durch die beantragte Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ sowie die bestehenden Übertragungskapazitäten „BAD ISCHL 2 (Katrinseilbahn) Kanal 34“ und „STROBL (Wolfgangsee) Kanal 53“ beträgt ca. 37.800 Personen. Eine technische Versorgung durch die Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ liegt für die Gemeinden Bad Goisern, Lauffen, Weißenbach, Ramsau, Sankt Agatha und Steeg vor.

Christian Parzer beantragt gleichlautend dem zitierten Zulassungsbescheid (vgl. Spruchpunkt 4.2.2.) die Übertragungsparameter Modulation QPSK, Code Rate mit 2/3, Guard Intervall 1/8, woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 7,37 MBit/s ergibt.

3. **Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Antragsteller sowie zum Antrag gründen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zu den erteilten Zulassungen basieren auf den zitierten Akten der Komm Austria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem technischen Aktenvermerk vom 24.07.2014 sowie dem frequenztechnischen Gutachten vom 21.11.2014 des Amtssachverständigen Jakob Gschiel.

4. **Rechtliche Beurteilung**

4.1. Behördenzuständigkeit:

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrages

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und

verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Demgemäß hat die KommAustria daher die gegenständliche Ausschreibung am 26.08.2014 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den österreichweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 29.10.2014, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Am 27.08.2014 langte die Erklärung des Christian Parzer ein, seinen Antrag vom 09.04.2014 aufrechtzuerhalten. Diese ist damit rechtzeitig.

4.3. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die nicht zugeteilten und verfügbaren drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts, soweit sie sich nach Überprüfung durch die Regulierungsbehörde als geeignet erweisen, zur Einführung und zum Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zu reservieren und zur Planung von Multiplex-Plattformen heranzuziehen.

Die „Verordnung der KommAustria über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ („Digitalisierungskonzept 2013“) vom 25.04.2013, KOA 4.000/13-009, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G regelt, sieht in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit der Erweiterung von Multiplex-Plattformen vor.

Die beantragte Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ befindet sich im GE06 Allotment „Oberösterreich-Süd“.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass der Antrag technisch realisierbar ist und der beantragte Kanal für die bewilligte Dauer zur Verfügung steht. Betreffend die beantragte Übertragungskapazität liegt auch kein konkurrierender Antrag vor.

Aufgrund der geringen abgestrahlten Sendeleistung und der topografischen Entkopplung ins Ausland ist keine internationale Koordinierung notwendig. Es kann ein Versuchsbetrieb nach VO-FUNK Nr. 15.14 für den Standort BAD GOISERN (Jochwand) bewilligt werden.

Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen vorliegen, erfolgte beim Antragsteller bereits bei der Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Darüber hinaus hat das Verfahren keine Zweifel ergeben, dass der Antragsteller den Anforderungen des § 23 AMD-G, insbesondere im Hinblick auf die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, nicht mehr entsprechen würde.

Christian Parzer war daher die beantragte Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001) zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Neufestlegung des Versorgungsgebietes (Spruchpunkt 2.)

Gemäß den Bescheiden der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, sowie vom 29.04.2010, KOA 4.217/10-001 umfasst die Zulassung des Christian Parzer zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich sowie kleiner Teile des Bundeslandes Salzburg im Raum Bad Ischl und Wolfgangsee („MUX C – Bad Ischl und Wolfgangsee“).

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „BAD GOISERN (Jochwand) Kanal 53“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst die Gemeinden Bad Goisern, Lauffen, Weißenbach, Ramsau, Sankt Agatha und Steeg und lautet die Zulassung nunmehr „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bewirkt somit eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes des Christian Parzer, welches daher spruchgemäß neu festzulegen war (Spruchpunkt 2.).

4.5. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 3.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3. genannte Übertragungskapazität aufgrund der geringen abgestrahlten Sendeleistung und der topographischen Entkoppelung ins Ausland keine internationale Koordinierung notwendig ist und daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

4.6. Bewilligungsdauer (Spruchpunkt 4.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung zu erteilen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind, daher war die Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

4.7. Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 (Spruchpunkte 5., 6. und 7.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass kein Koordinierungsverfahren durchgeführt wurde, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 5. und 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 11. Dezember 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Christian Parzer, STV1 Regional Fernsehen, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, **per E-Mail amtssigniert**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Salzburg und Oberösterreich, per E-Mail
5. RFFM im Haus

Beilage 100302 zu Bescheid KOA 4.210/14-008

1	Multiplex Zulassungsinhaber	TV Bad Ischl - Christian Parzer					
2	Senderbetreiber	TV Bad Ischl - Christian Parzer					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-O3					
4	Name der Funkstelle	BAD GOISERN					
5	Standortbezeichnung	Jochwand					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 35 41	47 N 38 45	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	819					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	53					
10	Mittelfrequenz in MHz	730					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	100302					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	23,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	18,3	19,4	21,1	22,7	22,5	18,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	16,2	22,1	22,0	15,9	18,1	22,4
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	22,9	21,5	19,6	18,0	16,8	15,3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	13,2	10,3	5,3	5,4	9,3	8,6
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	0,0	-3,1	0,8	-11,3	6,3	9,4
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	6,9	2,8	10,2	13,7	15,7	17,1
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	IP - Leitung					
30	Bemerkungen						

